

24. Inwieweit ist bei einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testamente die Befugnis des Überlebenden, über das ihm zugewendete Vermögen des Verstorbenen zu verfügen, nach altem oder nach neuem Rechte zu beurteilen, wenn die Erblasser nach dem 31. Dezember 1899 gestorben sind? Was ist unter „Bindung des Erblassers“ in Art. 214 Abs. 2 EG. z. BGB. zu verstehen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Juli 1915 i. S. N. u. Gen. (Rl.) w. v. Chr. (Bekl.). Rep. IV. 51/15.

- I. Landgericht Gnesen.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Am 13. Februar 1900 verstarb in Mogilno Johann Rl. Er hatte mit seiner Ehefrau Barbara geb. L. am 18. Juni 1889 ein

wechselseitiges Testament errichtet. Auf Grund dieses Testaments wurde, wie die Kläger behaupten und die Beklagte nicht bestreitet, die überlebende Witwe Vorerbin ihres Ehemanns, während zu Nach-erben die Parteien zusammen mit anderen Personen berufen waren. Nach dem Tode ihres Ehemanns machte die Witwe aus seinem Vermögen der Beklagten Zuwendungen im Gesamtbetrage von 22 495,34 *M.* Nachdem am 15. Oktober 1909 auch die Witwe verstorben war, machten die Kläger die Unwirksamkeit dieser, wie sie behaupten, unentgeltlich erfolgten Zuwendungen in Höhe von 21 089,64 *M.* geltend. Gestützt auf § 2113 Abs. 2 BGB. erhoben sie Klage. Ihr Antrag ging schließlich dahin, daß die Beklagte verurteilt werde, 12 500 *M.* nebst Zinsen zur Nachlassmasse von Johann Kl. und Barbara Kl. zu zahlen. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage. Das Oberlandesgericht wies aber die Klage ab. Auf Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben worden, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, inwieweit bei einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten gemeinschaftlichen Testamente die Befugnis des überlebenden Ehegatten, über das ihm zugewandte Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten zu verfügen, nach altem oder nach neuem Rechte zu beurteilen ist, wenn die Ehegatten nach dem 31. Dezember 1899 gestorben sind. Auszugehen ist bei der Beantwortung dieser Frage von den Vorschriften in den Art. 213 und 214 GG. z. BGB. Danach bleiben für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend (Art. 213). Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen wird aber nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt (Art. 214 Abs. 1). Das gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist (Art. 214 Abs. 2). Von diesen Vorschriften kommt vor allem die in Art. 214 Abs. 2 in Betracht, und es ist deshalb mit dem Oberlandesgerichte zunächst zu

prüfen, was das Gesetz in Art. 214 Abs. 2 unter „Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente“ verstanden wissen will.

Der Gegenstand der Bindung, an den gedacht ist, wird im Gesetze nicht ausdrücklich genannt. Der Zusammenhang ergibt jedoch klar, daß die Bindung gemeint ist, die für den einzelnen Erblasser durch die Errichtung des Erbvertrags oder des gemeinschaftlichen Testaments eintritt. Durch die Errichtung eines Erbvertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments wird aber der einzelne Erblasser nur insoweit gebunden, als er selbst Verfügungen von Todes wegen in dem Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffen hat. Art. 214 Abs. 2 besagt also, die bisherigen Gesetze sollten auch für die Beurteilung der Frage maßgebend bleiben, ob und in welchem Umfange der einzelne Erblasser demjenigen gegenüber, mit dem er den Erbvertrag geschlossen, das gemeinschaftliche Testament errichtet hat, oder den dadurch Bedachten gegenüber an seine in dem Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügungen gebunden ist oder ob, bis zu welchem Grade und unter welchen Voraussetzungen ihm gestattet ist, von diesen Verfügungen wieder abzugehen, sie zu widerrufen. So ist denn auch der Begriff der Bindung schon in den Motiven (S. 311/312) zu dem im wesentlichen gleichlautenden Art. 129 Abs. 2 Satz 2 des I. Entwurfs erklärt, so wird er meist in der Rechtslehre bestimmt, und so ist er auch in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt (vgl. die Senatsurteile vom 16. Oktober 1911 RGZ. Bd. 77 S. 172, vom 4. Mai 1912 Jur. Wochenschr. S. 799 Nr. 17, vom 2. Dezember 1912 Rep. IV. 362/12, vom 7. Dezember 1912 Rep. IV. 601/11 und vom 19. Mai 1913 Rep. IV. 38/13). Diese Begriffsbestimmung zu verlassen, liegt keinerlei Anlaß vor. Namentlich kann nicht anerkannt werden, daß ihr, wie das Oberlandesgericht zu meinen scheint, die Wendung „Bindung bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente“ entgegenstehe und daß es, wenn von ihr ausgegangen wäre, heißen müßte „Bindung durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament“. Das Wort „durch“ hätte vielleicht auch gebraucht werden können, das Wort „bei“ braucht aber keinen anderen Sinn zu haben.

Zur Frage der Bindung des Erblassers an die von ihm in dem

Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Verfügungen gehört nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. außer den vorhin angeführten Erkenntnissen noch die Senatsurteile vom 5. Februar 1912 R.G.Z. Bd. 78 S. 268 und vom 10. April 1915 Warneyer Rechtsprech. Nr. 147) auch die Entscheidung darüber, inwieweit der Überlebende seine Verfügungen bei Lebzeiten durch Schenkungen vereiteln kann. Auch diese Frage ist, wenn der Erbvertrag oder das Testament vor dem 1. Januar 1900 errichtet ist, nach altem Rechte zu beurteilen. Ist daher der Überlebende auf Grund des Erbvertrags oder gemeinschaftlichen Testaments Vollerbe des Vorverstorbenen geworden und hat er selbst in dem Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testament über sein Vermögen unterschiedslos verfügt, so umfaßt die Bindung an seine eigenen Verfügungen auch die Frage, ob und inwieweit er über das vom Vorverstorbenen ererbte Vermögen bei Lebzeiten durch Schenkungen verfügen kann. Das hat der Senat bereits mehrfach ausgesprochen (vgl. wiederum die vorhin angeführten Urteile vom 2. Dezember 1912 und vom 19. Mai 1913). Ganz anders aber liegt in der hier in Betracht kommenden Beziehung die Sache, wenn der Vorverstorbene den Überlebenden in dem Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testamente zwar auch zum Erben ernannt hat, aber nicht zum Vollerben, sondern nur zum Vorerben, also mit der Bestimmung, daß nach seinem Wegfall ein anderer Erbe werden solle. Dann erwirbt der Nacherbe allerdings auch auf Grund des Erbvertrags oder des gemeinschaftlichen Testaments, indessen nicht auf Grund der Verfügung des Überlebenden, sondern auf Grund der des Vorverstorbenen. Dann kann eine Vereitelung der Verfügungen des Überlebenden durch Schenkungen bei dem ererbten Vermögen, abgesehen von dessen Nutzungen, gar nicht in Frage kommen. Der Überlebende kann dann zwar über das ererbte Vermögen, wenigstens über dessen Stamm, unter Lebenden nur in beschränktem Umfange verfügen, aber das ist eine Folge nicht seiner Gebundenheit an die eigenen Verfügungen, die er in dem Erbvertrag oder in dem gemeinschaftlichen Testamente getroffen hat, sondern des Umstandes, daß ihn der Vorverstorbene in seinen Verfügungen nur mit Beschränkungen zum Erben ernannt hat. In einem solchen Falle kann daher von einer Anwendung des Art. 214 Abs. 2 keine Rede sein. Für die Frage, in

welchem Umfange der Vorerbe in der Verfügung über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände beschränkt ist, gibt deshalb nicht Art. 214 die Richtschnur, der als Ausnahmegvorschrift nicht über seinen klaren Sinn hinaus erstreckt werden darf (Urteil vom 14. Oktober 1904 Jur. Wochenschr. 1905 S. 12 Nr. 1), sondern die Regelvorschrift in Art. 213, der zwar ausdrücklich nur den Fall behandelt, daß der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, zugleich aber mit Sicherheit für den umgekehrten Fall als Willen des Gesetzes erkennen läßt, daß die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt werden sollen. Die Befugnis des Vorerben zur Verfügung über die Erbschaftsgegenstände richtet sich also, wenn der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, selbst dann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wenn die Beerbung auf Grund eines Erbvertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments erfolgt, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet sind. Auch das hat der Senat in einer Sache, die der vorliegenden gleich lag, schon anerkannt (Urteil vom 7. Januar 1909 Rep. IV. 135/08 Hofener Monatschrift S. 27).

Im Streitfalle war die Witwe K. nach der übereinstimmenden, vom Oberlandesgericht überdies als zutreffend bezeichneten Annahme beider Parteien nur Vorerbin ihres am 13. Februar 1900 verstorbenen Ehemanns, aus dessen Vermögen sie der Beklagten die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Zuwendungen gemacht hat. Die Frage, ob und inwieweit sie zu diesen Zuwendungen befugt war, ist daher mit dem Landgericht und der Revision nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nicht mit dem Oberlandesgerichte nach dem Allgemeinen Landrechte zu entscheiden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber hat das Oberlandesgericht den Rechtsstreit noch nicht geprüft. Sein Urteil unterliegt daher der Aufhebung." . . .